

§ 16a AVRAG Ablaufhemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen

AVRAG - Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.10.2023

§ 16a.

Der Ablauf von laufenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die der Arbeitnehmer zu Beginn einer Freistellung nach §§ 14a, 14b und 14c bereits erworben hat, bleibt bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Freistellung gehemmt.

In Kraft seit 01.11.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at